

# Bundesblatt

94. Jahrgang.

Bern, den 2. April 1942.

Band I.

*Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

**4246****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Neuordnung der Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts.

(Vom 24. März 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Nach dem Bundesbeschluss vom 25. Juni 1920 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts (A. S. 36, 790) haben Gerichtsmitglieder, die aus dem Amte scheidend, nachdem sie das 60. Altersjahr überschritten haben und 10 Jahre im Amte waren, Anspruch auf ein jährliches Ruhegehalt. Ergibt die Summe aus Alters- und Amtsjahren 70, so beträgt das Ruhegehalt 40 % der Jahresbesoldung. Für je 3 die Summe 70 überschreitende Jahre erhöht sich das Ruhegehalt um je 4 % der Jahresbesoldung bis zum Maximum von 60 % der Jahresbesoldung. Besteht kein Anspruch, so entscheidet die Bundesversammlung über die Zuerkennung eines Ruhegehältes, das 40 % der Jahresbesoldung nicht übersteigen darf; sie kann an Stelle des Ruhegehältes eine einmalige Leistung zuerkennen. Die Witwe eines Richters hat, sofern beim Verstorbenen die Voraussetzungen für einen Ruhegehältesanspruch erfüllt waren, für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehältes, auf das der Verstorbene Anspruch hatte. Besteht kein Anspruch, so entscheidet die Bundesversammlung über die Zuerkennung einer Pension an die Witwe; in diesem Falle darf die Witwenpension 20 % der Jahresbesoldung des Verstorbenen nicht übersteigen. Den Kindern unter 18 Jahren kann die Bundesversammlung nach dem Tode beider Eltern Pensionen zuerkennen, die insgesamt höchstens 20 % der Besoldung des Vaters betragen dürfen. In Fällen, wo kein Ruhegehalt und keine Hinterbliebenenpension ausgerichtet werden, kann dem ausscheidenden Gerichtsmitglied oder seinen Hinterbliebenen ein Nachgenuss der Besoldung bis zur Höhe einer Jahresbesoldung bewilligt werden.

Diese Ordnung lehnt sich an diejenige an, die nach Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 (A. S. 36, 787) für die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesrates galt. Durch Bundesbeschluss vom 6. April 1939 (A. S. 55, 637, vgl. dazu Bundesbl. 1939 I 416 f.) sind die Ruhegehälter des Bundesrates neu geordnet worden. Insbesondere wurden die Anspruchsbedingungen beweglicher gestaltet, weil die alte Regelung zu starr war; bei der Neuordnung wurde auf ein bestimmtes Lebensalter verzichtet und das Schwergewicht auf die Amtsjahre gelegt.

Schon bei der Revision der Ruhegehaltsordnung für die Mitglieder des Bundesrates wurde im Ständerat erwähnt, dass auch die Revision derjenigen für die Gerichtsmitglieder sich als notwendig erweisen werde. Ferner hat ein vom Nationalrat am 25. September 1935 angenommenes Postulat den Bundesrat eingeladen, die Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und auch des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1920 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts zu prüfen. Die Revision jenes Gesetzes ist in Vorbereitung; wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere Botschaft vom 10. Oktober 1941 über vorläufige Änderungen in der Bundesrechtspflege. Mit gegenwärtiger Botschaft kommen wir dem erwähnten Postulate nach, soweit dieses sich auf die Revision der Ruhegehaltsordnung für die Gerichtsmitglieder bezieht.

Die für die Gerichtsmitglieder geltende Ordnung verwirklicht eine Altersversorgung, führt aber namentlich im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Richters infolge Invalidität oder durch Tod zu unbilligen Resultaten. So hätten von den im Amte stehenden Bundesrichtern nur fünf einen Anspruch auf Ruhegehalt, falls sie jetzt ausscheiden würden. Richter, die ihr Amt in jungen Jahren angetreten haben, erlangen trotz 20 oder 30 Dienstjahren keinen Anspruch auf Ruhegehalt, weil sie das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben. Oft entsteht dann mit der Anspruchsberechtigung sofort das Recht auf das Höchstruhegehalt, weil die dazu erforderlichen Amtsjahre längst zurückgelegt sind, wenn das Mitglied das nötige Mindestalter erreicht. Dies zeigt, dass die Ordnung wenig ausgeglichen ist. Andererseits spielt sogar die Altersversorgung nur ungenügend, sobald der Antritt des Richteramtes erst in einem höheren Lebensalter, besonders nach dem 55., stattfindet. Solche Richter erreichen zwar verhältnismässig bald das Alter von 60 Jahren, können aber die minimalen 10 Dienstjahre noch nicht aufweisen; in verschiedenen Fällen wird der Mindestanspruch erst im Alter von 68 Jahren oder sogar noch später erreicht.

Schon diese Hinweise zeigen, dass die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung geändert werden müssen. Es lässt sich nicht an der Vorschrift festhalten, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Leistungen an Hinterbliebene nur dann entsteht, wenn der Richter im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte 60 Altersjahre und 10 Amtsjahre zurückgelegt hat. Unbefriedigend ist ferner die Berechnungsart, indem das Ausmass des Ruhegehaltes und damit auch der Witwenrente sich nach der Summe von Lebens- und Amts-

jahren des Gerichtsmitgliedes richtet. Die bisherige Ordnung ist schwerfällig, in ihrer Handhabung unübersichtlich und führt oft zu Unbilligkeiten.

Nötig ist eine elastischere ausgeglichene Regelung, die auch dem Fall eines vorzeitigen Ausscheidens infolge Invalidität oder durch Tod gerecht wird und den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung trägt. Dies lässt sich nur erreichen, wenn die bisherige Ordnung ganz verlassen wird. Eine gleiche Regelung, wie sie 1939 für die Mitglieder des Bundesrates getroffen worden ist, kann für die Gerichtsmitglieder angesichts der verschiedenen Verhältnisse nicht in Erwägung gezogen werden. Besser eignet sich für sie das System, das der Ruhegehaltsordnung für die Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule zugrunde gelegt ist. Nach dem Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1926 über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der ETH (A. S. 43, 4) haben Professoren, die in den Ruhestand versetzt werden oder nach dem zurückgelegten 65. Altersjahre vom Amte zurücktreten, Anspruch auf Ruhegehalt. Dieses beträgt im ersten Dienstjahr 50 % und erhöht sich für jedes vollendete Dienstjahr um 1 % der anrechenbaren Bezüge bis zum Höchstbetrage von 70 %. An den Aufbau dieser Ordnung in ihren wesentlichen Grundzügen wird sich die Revision der Ruhegehaltsordnung für die Gerichtsmitglieder anlehnen können, wobei allerdings andere Ansätze vorzusehen sind. Auch das Bundesgericht und das eidgenössische Versicherungsgericht begrüssen die Einführung dieses Systems.

Auf diese Weise gelangt man zu einem natürlichen und übersichtlichen Aufbau der Ruhegehaltsordnung. Das Entstehen eines Anspruchs soll von Alters- und Amtsjahren unabhängig sein. Schon von Anfang an nach Amtsantritt kann ein Anspruch entstehen und er soll gleichmässig mit fortschreitenden Amtsjahren bis zum festgelegten Maximum ansteigen. Nur für die Höhe des Ruhegehalts — nämlich für das Aufsteigen vom Minimum bis zum Maximum — ist das Dienstalter und in beschränktem Masse auch das Lebensalter von Bedeutung. Ein Rechtsanspruch wird ohne Karenzzeit vorgesehen; infolgedessen gibt es keinen «Ermessensfall» (nämlich keine Zuerkennung von Leistungen durch die Bundesversammlung ohne Rechtsanspruch), und ebenso besteht kein Anlass, den in Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1920 vorgesehenen Besoldungsnachgenuss weiter beizubehalten.

Eine Erhöhung des Maximums (60 %) des Ruhegehalts kommt nicht in Frage. Als Minimum sehen wir 35 % der Jahresbesoldung vor. Für jedes zurückgelegte Amtsjahr soll sich das Ruhegehalt um 1 % der Jahresbesoldung erhöhen. Von dieser Regel wird nur insofern abgewichen, als die Amtsjahre, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahre oder nach vollendetem 15. Amtsjahre zu laufen beginnen, doppelt gezählt werden, also eine Erhöhung des Ruhegehalts um je 2 % der Jahresbesoldung herbeiführen sollen. Der Aufstieg vom Minimum zum Maximum wird sich daher binnen höchstens 20 Jahren vollziehen.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass unser Entwurf sich darauf beschränkt, die wichtigen Grundsätze aufzustellen. Eine Reihe von speziellen

Einzelfragen, die mitunter auftauchen können, wird nicht im Entwurf selbst geregelt. Denn entsprechend dem kleinen Personenkreis, der hier in Betracht fällt, kann es sich nicht darum handeln, in die Einzelheiten zu gehen und Eventualitäten vorzusehen, die nur verschwindend selten eintreten. Andererseits muss für die notwendige Bewegungsfreiheit gesorgt werden (vgl. Art. 5 des Entwurfs).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bemerken wir folgendes:

*Art. 1*, Abs. 1, sieht als Voraussetzung eines Anspruchs das Ausscheiden eines Gerichtsmitgliedes infolge Krankheit, Alters oder Nichtwiederwahl vor; es ist klar, dass der mit Übertritt in eine andere Stellung verbundene Rücktritt keinen Ruhegehaltsanspruch entstehen lässt.

Abs. 2 regelt die Höhe des Ruhegehalts. Der Berechnung wird die Richterbesoldung ohne Berücksichtigung der allfälligen Präsidentenzulage zugrunde gelegt. Die Amtsjahre werden vom Tage des Amtsantrittes an gerechnet. Ein Abstellen auf das Kalenderjahr würde nämlich zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Begünstigung derjenigen Richter führen, die ihr Amt in den letzten Monaten des Kalenderjahres antreten, gegenüber denjenigen, deren Amtsantritt in die ersten Monate des Kalenderjahres fällt. Das erste Amtsjahr dauert also bis zum Jahrestag des Amtsantritts, und ebenso werden auch die folgenden Amtsjahre gezählt.

Ein gleichmässiges Aufsteigen des Ruhegehaltes vom Minimum (35 % der Jahresbesoldung) bis zum Maximum (60 %) um je 1 % der Jahresbesoldung für jedes Amtsjahr würde dazu führen, dass das Maximum erst nach 25 Amtsjahren erreicht werden könnte. Da einer solchen Ordnung gewisse Nachteile anhaften würden, schlagen wir eine Milderung durch doppelte Zählung gewisser Amtsjahre vor. Einerseits sollen die Amtsjahre, die nach zurückgelegtem 60. Altersjahr zu laufen beginnen, doppelt gezählt werden. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass beim Eintritt in den Gerichtshof eine jahrelange Erfahrung in andern Stellungen erwünscht ist. Es liegt im Interesse des Bundes, die geeignetsten Kräfte mit ausreichender Erfahrung gewinnen zu können, ohne dass ihre Altersversorgung gefährdet wird. Andererseits haben wir auf Wunsch der beiden Gerichtshöfe auch vorgesehen, dass vom 16. Amtsjahr an die Amtsjahre doppelt gezählt werden, so dass auch ein Richter, der in jungen Jahren gewählt wird, in den Fall kommen kann, der doppelten Zählung von Amtsjahren teilhaftig zu werden.

*Art. 2* stellt über die Kürzung des Ruhegehalts bei anderweitigem Arbeits-einkommen die gleiche Vorschrift auf wie Art. 3 der Ruhegehaltsordnung für die Mitglieder des Bundesrates vom 6. April 1939.

*Art. 3* stellt den Grundsatz auf, dass die Witwe eines im Amte oder nach Übertritt in den Ruhestand verstorbenen Gerichtsmitgliedes eine Witwenrente im Betrage des halben Ruhegehalts des Verstorbenen erhält. *Art. 4* sieht Waisenrenten von 10 % (für Doppelwaisen 15 %) des Ruhegehalts des Vaters vor. Der Gesamtbezug der Waisen darf indessen 25 %, die Summe der

Witwen- und Waisenrenten 35 % der Besoldung, die der verstorbene Richter bezogen hat, nicht übersteigen. Die Witwen- und Waisenrenten werden nach Prozenten des Ruhegehalts berechnet, den der verstorbene Richter bezogen hat oder beziehen würde; eine allfällig nach Art. 2 vorgenommene Kürzung des Ruhegehalts des Verstorbenen wird bei der Ausrichtung der Hinterbliebenenrenten nicht berücksichtigt.

Da der Entwurf sich darauf beschränkt, die wichtigen Grundsätze aufzustellen, bedarf es — umso mehr als keine Karenzfrist für das Entstehen eines Anspruchs vorgesehen wird — eines Ventils, um Ruhegehalts- und Rentenfälle auszuschliessen, die nach den Umständen des Einzelfalles als untragbar erscheinen. *Art. 5* schafft in dieser Hinsicht die notwendige Bewegungsfreiheit. Eine allgemeine Klausel, wonach Ansprüche aus wichtigen Gründen gekürzt werden oder dahinfallen, wäre zu vag. Deshalb verweist Art. 5 auf die Grundsätze, die die Bundesgesetzgebung über Wegfall, Entzug und Kürzung von Renten aus Gründen, die die Gewährung der reglementarischen Leistungen als stossend erscheinen liessen, aufstellt. Es kann also nur unter den Voraussetzungen, unter denen das Bundesrecht die Aufhebung oder Herabsetzung von Pensionen vorsieht, zu einem Eingriff in den Ruhegehaltsanspruch eines Gerichtsmitgliedes oder in Hinterbliebenenrenten seiner Angehörigen kommen. Als Grundsätze der Bundesgesetzgebung werden hier vor allem die entsprechenden Bestimmungen über die eidgenössische Versicherungskasse in Betracht fallen, weil sie entsprechend dem viel grösseren Personenkreis eine eingehendere Ordnung aufstellen; wir erinnern z. B. an die Vorschriften über die Beziehungen zur Militärversicherung, über das Selbstverschulden, über Eheschliessung nach dem 60. Altersjahr. Wenn auch bei den Gerichtsmitgliedern und ihren Hinterbliebenen nur selten Fällen vorkommen werden, in denen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze bundesrechtlicher Pensionsordnungen ein Anspruch aufgehoben oder herabgesetzt wird, so erscheint es doch als geboten, dass, wenn ausnahmsweise ein derartiger Fall eintritt, die Leistungen ganz oder teilweise wegfallen können. Denn stossende Fälle würden eine solche Fürsorgeeinrichtung weitgehend ihrem Zweck entfremden und sie dadurch kompromittieren. Zur Vermeidung von Härten wird aber der Bundesrat ermächtigt, in billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von der sinngemässen Anwendung der Grundsätze der Bundesgesetzgebung über Wegfall, Entzug und Kürzung von Renten Umgang zu nehmen. Gegen den Entscheid des Bundesrates kann der Betroffene Beschwerde an die Bundesversammlung erheben.

Laut *Art. 6* sollen die Ruhegehälter und die Leistungen an Hinterbliebene sich nach der neuen Ordnung richten, wenn das die Leistung begründende Ereignis nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesbeschlusses eingetreten ist.

*Art. 7* enthält die Referendumsklausel.

Die Neuordnung soll nicht den Aufwand für die Fürsorgeeinrichtung der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts wesentlich vermehren, sondern sie soll vor allem den Leistungen, wie sie bisher

gewährt wurden, durch Umwandlung in Rechtsansprüche den teilweisen Charakter von Gnadengeschenken entziehen; ferner soll eine ausgeglichene Verteilung der Leistungen erzielt werden. In Berücksichtigung der ohne Anspruch geleisteten Pensionen dürfte die Neuordnung kaum eine beträchtliche finanzielle Mehrbelastung des Bundes herbeiführen, da der Kreis der Bezugsberechtigten eng gezogen ist und der Höchstansatz des Ruhegehälts keine Erhöhung erfährt.

Indem wir Ihnen den beiliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. März 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Etter.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

über

### **die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1942,

beschliesst:

#### **Art. 1.**

Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts, die infolge Krankheit, Alters oder Nichtwiederwahl aus dem Amte scheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt. Vorbehalten bleibt Art. 5, Abs. 2.

Das Ruhegehalt beträgt im ersten Amtsjahre 35 % der Jahresbesoldung, nach dem vollendeten ersten Amtsjahre 36 % und für jedes weitere vollendete Amtsjahr 1 % mehr, höchstens jedoch 60 % der Jahresbesoldung. Amtsjahre, die nach zurückgelegtem 60. Altersjahre oder nach vollendetem 15. Amtsjahre zu laufen beginnen, werden doppelt gezählt.

#### **Art. 2.**

Solange ein ehemaliges Gerichtsmitglied eine dauernde Aufgabe übernimmt oder eine dauernde Tätigkeit ausübt, deren Ertrag zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines Gerichtsmitgliedes übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

#### **Art. 3.**

Die Witwe eines im Amte oder nach Übertritt in den Ruhestand verstorbenen Gerichtsmitgliedes hat für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehaltes des Verstorbenen.

## Art. 4.

Jede Waise hat bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf 10 %, jede Doppelwaise auf 15 % des Ruhegehaltes ihres Vaters.

Der Gesamtbezug der Waisen darf indessen 25 %, der Gesamtbezug der Witwen- und Waisenrenten 35 % der Besoldung des Verstorbenen nicht übersteigen.

## Art. 5.

Der Bundesrat stellt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenrenten fest.

Die Grundsätze der Bundesgesetzgebung über Wegfall, Entzug und Kürzung von Renten aus Gründen, die die Gewährung der reglementarischen Leistungen als stossend erscheinen lassen, finden sinngemässe Anwendung.

Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, in billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und zur Vermeidung von Härten von der Anwendung dieser Grundsätze Umgang zu nehmen.

Gegen den Entscheid des Bundesrates steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Bundesversammlung zu.

## Art. 6.

Dieser Bundesbeschluss ersetzt denjenigen vom 25. Juni 1920 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts. Der letztere Bundesbeschluss bleibt jedoch noch anwendbar auf die Ruhegehälter und Leistungen an Hinterbliebene, die durch ein Ereignis begründet sind, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses eingetreten ist.

## Art. 7.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Neuordnung der Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts. (Vom 24. März 1942.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4246
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1942
Date	
Data	
Seite	197-204
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.